

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nr. 17

München, den 21. Dezember 2018

73. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir können zusammen auf ein erfolgreiches Jahr 2018 zurückblicken. Dank Ihres großen Engagements konnten wir die vielfältigen Herausforderungen hervorragend bewältigen und die herausragende Stellung Bayerns in Deutschland und Europa weiter ausbauen.

Bayern ist bundesweiter Vorreiter in Sachen solider Finanzpolitik: Im Jahr 2018 ist der Freistaat zum 13. Mal in Folge ohne neue Schulden im allgemeinen Haushalt ausgekommen. Von 2012 bis zum Ende des Jahres 2018 wird Bayern darüber hinaus planmäßig rund 5,6 Milliarden Euro an Schulden getilgt haben. Daneben investieren wir weiterhin nachhaltig in die Zukunft. 2018 wurde eine im Verhältnis zu allen vergleichbaren westdeutschen Flächenländern einmalig hohe Investitionsquote von 12,4% erreicht.

Gleichzeitig leistet der Freistaat Bayern mit dem kommunalen Finanzausgleich, der im Jahr 2018 erneut ein neues Rekordniveau von 9,53 Mrd. € erreichte, einen erheblichen Beitrag für die Finanzausstattung der bayerischen Kommunen. Von der starken Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um rund 9% auf über 3,6 Mrd. € profitieren vor allem finanzschwache Kommunen.

Der Jahreswechsel bringt auch eine Reihe steuerrechtlicher Neuerungen und Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger. So steigt nicht nur der Grundfreibetrag auf 9 168 €, sondern auch die übrigen Tarifeckbeträge werden angepasst, um die Wirkungen der kalten Progression zu kompensieren. Durch die Anhebung des monatlichen Kindergelds um 10 € zum 1. Juli 2019 erhalten Familien zusätzliche finanzielle Spielräume. In Fortsetzung dieser Politik wird sich die Staatsregierung weiter für einen konkreten Fahrplan zur Abschaffung des Solidaritätszuschlages einsetzen.

Genauso konsequent wollen wir auch den öffentlichen Dienst stärken und Bayerns Vorreiterrolle hinsichtlich Bezahlung und Arbeitsbedingungen weiter ausbauen! Im Januar 2019 beginnen die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder. Wie zwischen 2013 und 2018 wird eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf die bayerischen Beamten, Anwärter und Versorgungsempfänger angestrebt. Darüber hinaus wird

das beamtenrechtliche Krankenfürsorgesystem der Beihilfe stetig fortentwickelt. Durch eine deutliche Anhebung der beihilfefähigen Höchstsätze für Heilbehandlungen, Verbesserungen bei den Sehhilfen sowie Erleichterungen bei der Antragsstellung zum 1. Januar 2019 nimmt Bayern auch im Bereich dieser Fürsorgeleistungen eine Spitzenstellung im Bund-Länder-Vergleich ein.

In puncto Familienfreundlichkeit werden wieder neue Maßstäbe gesetzt. Mit dem Pilotprojekt „Behördensatelliten“ als weitere Arbeitsmöglichkeit neben der Arbeit am Dienort und Telearbeit wird ein zusätzliches Angebot für Bedienstete des Freistaates Bayern zur flexiblen Gestaltung ihrer Arbeit geschaffen. In Behördensatelliten werden Fernpendlern tageweise Arbeitsplätze außerhalb der Dienststelle ressortübergreifend zur Verfügung gestellt, sofern die Aufgaben ein Tätigwerden außerhalb der Dienststelle zulassen. Nach einem objektiven Kriterienkatalog wurden fünf Standorte in Aichach, Altötting, Bad Aibling, Landsberg am Lech und Schwandorf ausgewählt, um die einpendlerstärksten Regionen München, Nürnberg und Regensburg zu entlasten. Die ersten Behördensatelliten starten voraussichtlich in 2019/2020. Ab dem Jahr 2021 ist eine Evaluierung des Verfahrens vorgesehen. Falls sich das Verfahren bewährt, ist eine Ausweitung auf weitere Regionen möglich.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ich danke Ihnen für Ihre erfolgreiche Arbeit und Ihr großes Engagement für den Freistaat Bayern und die bayerische Finanzverwaltung! Wir haben allen Grund, mit Zuversicht in das Jahr 2019 zu blicken.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr.



Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister
der Finanzen und für Heimat

Wichtiger Hinweis zur Bekanntgabe im Amtsblatt ab dem Jahr 2019

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service / Print-On-Demand.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Öffentliche Informationstechnik	
07.12.2018	206-F Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) - Az. 76-C 1200-17/44 -	208
	Reisekosten	
04.12.2018	2032.4-F Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung - Az. 24-P 1719-2/6 -	209
	Landesvermessung	
28.11.2018	2191-F Änderung der Raumbezugsbekanntmachung - Az. 74/73-VM-1011-1/2 -	221
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
11.12.2018	6320-F Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019 - Az. 11-H 1200-6/12 -	222
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
08.11.2018	Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3532-2/6 -	225
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3533-2/6 -	225
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3534-2/7 -	226
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3534-3/7 -	226
	Tarifrecht	
13.11.2018	Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz - Az. 25-P 2607-1/172 -	227
04.12.2018	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az. 25-P 2600.4-2/6 -	227
	Literaturhinweise	228

Öffentliche Informationstechnik

206-F

Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration und der Justiz vom 7. Dezember 2018, Az. 76-C 1200-17/44

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bekannt:

1. Melderelevante Ereignisse nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG

¹Gemeldet werden sollen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayEGovG insbesondere qualitativ oder quantitativ herausragende IT-Sicherheitsvorfälle, bei denen Anzeichen bestehen, dass der Vorfall auch auf unbefugtem Handeln beruhen könnte. ²Qualitativ oder quantitativ herausragende Sicherheitsvorfälle liegen in der Regel vor

- a) bei erheblichen Einschränkungen der Arbeits- und Betriebsfähigkeit von Behörden oder Behördenteilen,
- b) bei Beeinträchtigungen von Behörden oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwere Folgen eintreten würden,
- c) wenn Anhaltspunkte vorliegen, die einen gezielten Angriff auf digitale Infrastrukturen erkennen lassen,
- d) wenn ein Abfluss personenbezogener Daten nicht auszuschließen ist oder bei sonstigen erheblichen Verletzungen des Datenschutzes,
- e) wenn eine erhebliche Verletzung der Vertraulichkeit von sonstigen schützenswerten Daten nicht ausgeschlossen werden kann,
- f) bei erheblichen Beeinträchtigungen der Integrität von sonstigen schützenswerten Daten oder
- g) wenn ein sonstiger erheblicher Schaden eingetreten ist oder eintreten droht.

³Gemeldet werden sollen ferner sogenannte Zufallsfunde gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayEGovG sowie die in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEGovG genannten Fälle.

2. Inhalt der Meldungen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG

Alle Meldungen sollen folgende Angaben enthalten:

- a) Kurzbezeichnung des Vorfalls mit Datum und Geschäftszeichen,
- b) kurze Darstellung des Sachverhalts, der zu einer Bewertung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG geführt hat,
- c) die dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) nach Art. 16 Abs. 2 bis 4 BayEGovG vorliegenden Daten, soweit diese ersichtlich zur Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Beteiligten geeignet und erforderlich sind,
- d) getroffene Maßnahmen, soweit sie Auswirkungen auf die übermittelten Daten haben,
- e) Namen und Kontaktdaten eines fachlichen Ansprechpartners im LSI.

3. Meldefrist, Meldewege, Kontaktstellen

¹Die Meldung erfolgt unverzüglich per inhaltsverschlüsselter und signierter E-Mail an die bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichtete Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) und an das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA). ²Liegt ein melderelevantes Ereignis ausschließlich zur Erfüllung präventiver Zwecke nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEGovG vor, erfolgt die Meldung nur an das BLKA. ³Von allen Beteiligten werden eigene Funktionspostfächer für Meldungen eingerichtet. ⁴Sofern eine Meldung per inhaltsverschlüsselter und signierter E-Mail unmöglich ist, verständigen sich das LSI, die ZCB und das BLKA telefonisch über den Weg der Datenübermittlung. ⁵Bei besonders eilbedürftigen Fällen verständigt das LSI die ZCB und das BLKA vorab telefonisch über die Datenübermittlung. ⁶Die E-Mail-Adressen und Telefonnummern sind den jeweils anderen Beteiligten unter Angabe der jeweiligen Zuständigkeit mitzuteilen und entsprechend zu aktualisieren.

4. Meldebestätigung, Information

¹Der Empfang der Meldung ist per inhaltsverschlüsselter und signierter E-Mail zu bestätigen. ²Die Meldebestätigung soll die Angabe eines Aktenzeichens des Empfängers und die Kontaktdaten des dortigen fachlichen Ansprechpartners enthalten. ³Bei Abschluss der Maßnahmen wird das LSI über das Ergebnis informiert, soweit dies durch gesetzliche Regelungen vorgesehen ist. ⁴Das LSI verzichtet vor der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannt Beschuldigte auf eine Anhörung gemäß Nr. 90 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), es sei denn, es wurde bei der Meldung ausdrücklich um eine Anhörung gebeten.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Arloth
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Dr. Voitl
Ministerialdirektor

Reisekosten

2032.4-F

Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen und für Heimat**

vom 4. Dezember 2018, Az. 24-P 1719-2/6

§ 1

Die Anlagen 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) der Auslandsreisekostenbekanntmachung (VV-BayARV) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. April 2003 (FMBl. S. 143, S. 172, StAnz. Nrn. 18, 29, 30), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2017 (FMBl. 2018 S. 3) geändert worden ist, erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Anhang

Anlage 1

**Übersicht über das ab 1. Januar 2019 geltende
Auslandstagegeld und Auslandsübernachtungsgeld**

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidshan	25	72
Australien		
- Canberra	42	158
- Sydney	56	184
- im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	47	127
- Rio de Janeiro	47	145
- Sao Paulo	44	132
- im Übrigen	42	84
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Kanton	33	113
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	41	78
Costa Rica	39	93
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
- Lyon	44	115
- Marseille	38	101

Anhang

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152
- Straßburg	42	96
- im Übrigen	36	115
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
- Athen	38	132
- im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
- Chennai	26	85
- Kalkutta	29	145
- Mumbai	41	146
- Neu Delhi	31	185
- im Übrigen	26	85
Indonesien	31	130
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	37	158
- Rom	33	135
- im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
- Tokio	55	233
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
- Ottawa	39	142
- Toronto	42	161
- Vancouver	41	140
- im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75

Anhang

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	34	141
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	34	89
Nigeria	52	255
Norwegen	66	182
Österreich	33	108
Oman	50	200
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	25	93
Philippinen**)	27	116
Polen		
- Breslau	27	117
- Danzig	25	84
- Krakau	22	86
- Warschau	24	109
- im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		

Anhang

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Bukarest	26	100
- im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
- Jekaterinburg	23	84
- Moskau	25	110
- St. Petersburg	21	114
- im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
Sao Tome und Principe	39	80
Saudi-Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
- Barcelona	28	118
- Kanarische Inseln	33	115
- Madrid	33	118
- Palma de Mallorca	29	121
- im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	29	108
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago***)	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
- Istanbul	29	104
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129

Anhang

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	57	127
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	51	175
- Boston	48	265
- Chicago	45	209
- Houston	52	138
- Los Angeles	46	274
- Miami	53	151
- New York City	48	282
- San Francisco	42	314
- Washington, D. C.	51	276
- im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

^{**)} Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

^{***)} Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

Anhang

Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2019 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	41	28	125
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	113
Algerien	51	34	173
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	45	30	177
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbajdschan	30	20	72
Australien			
- Canberra	51	34	158
- Sydney	68	45	184
- im Übrigen	51	34	158
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	52	35	165
Belgien	42	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	30	20	93
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	57	38	127
- Rio de Janeiro	57	38	145
- Sao Paulo	53	36	132
- im Übrigen	51	34	84
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	44	29	187
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Kanton	40	27	113
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	50	33	78
Costa Rica	47	32	93
Cote d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	58	39	143
Dominica	45	30	177

Anhang

Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Dominikanische Republik	45	30	147
Dschibuti	65	44	305
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	50	33	91
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	115
- Marseille	46	31	101
- Paris *)	58	39	152
- Straßburg	51	34	96
- im Übrigen	44	29	115
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	35	24	88
Ghana	46	31	148
Grenada	45	30	177
Griechenland			
- Athen	46	31	132
- im Übrigen	36	24	135
Guatemala	34	23	90
Guinea	46	31	118
Guinea - Bissau	24	16	86
Guyana	45	30	177
Haiti	58	39	130
Honduras	48	32	101
Indien			
- Chennai	32	21	85
- Kalkutta	35	24	145
- Mumbai	50	33	146
- Neu Delhi	38	25	185
- im Übrigen	32	21	85
Indonesien	38	25	130
Iran	33	22	196
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	45	30	158
- Rom	40	27	135
- im Übrigen	40	27	135
Jamaika	57	38	138
Japan			
- Tokio	66	44	233

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Anhang

Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	38	25	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
- Ottawa	47	32	142
- Toronto	51	34	161
- Vancouver	50	33	140
- im Übrigen	47	32	134
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	45	30	111
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Kuba	46	31	228
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	96
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	59	40	123
Libyen	63	42	135
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	130
Madagaskar	34	23	87
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	52	35	170
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	102
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	54	36	220
Mazedonien	29	20	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	33	22	116
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180
Mongolei	27	18	92

Anhang

Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Montenegro	29	20	94
Mosambik	38	25	146
Myanmar	35	24	155
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	56	37	153
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	41	28	89
Nigeria	63	42	255
Norwegen	80	53	182
Österreich	40	27	108
Oman	60	40	200
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	179
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	38	25	108
Peru	30	20	93
Philippinen	33	22	116
Polen			
- Breslau	33	22	117
- Danzig	30	20	84
- Krakau	27	18	86
- Warschau	29	20	109
- im Übrigen	29	20	60
Portugal	36	24	102
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	32	21	100
- im Übrigen	26	17	62
Russische Föderation			
- Jekaterinburg	28	19	84
- Moskau	30	20	110
- St. Petersburg	26	17	114
- im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
Sao Tome - Principe	47	32	80
San Marino	34	23	75
Saudi Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz			

Anhang

Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	20	13	74
Sierra Leone	48	32	161
Simbabwe	45	30	140
Singapur	54	36	197
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien			
- Barcelona	34	23	118
- Kanarische Inseln	40	27	115
- Madrid	40	27	118
- Palma de Mallorca	35	24	121
- im Übrigen	34	23	115
Sri Lanka	42	28	100
St. Kitts und Nevis	45	30	177
St. Lucia	45	30	177
St. Vincent und die Grenadinen	45	30	177
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannesburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94
Südsudan	34	23	150
Suriname	45	30	177
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	27	18	118
Taiwan	51	34	126
Tansania	47	32	201
Thailand	38	25	110
Togo	35	24	108
Tonga	39	26	94
Trinidad und Tobago	45	30	177
Tschad	64	43	163
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	40	27	115
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160

Anhang

Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Venezuela	69	46	127
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	62	41	175
- Boston	58	39	265
- Chicago	54	36	209
- Houston	63	42	138
- Los Angeles	56	37	274
- Miami	64	43	151
- New York City	58	39	282
- San Francisco	51	34	314
- Washington, D. C.	62	41	276
- im Übrigen	51	34	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	41	28	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116

Landesvermessung

2191-F

Änderung der Raumbezugsbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen und für Heimat

vom 28. November 2018, Az. 74/73-VM-1011-1/2

§ 1

Die Raumbezugsbekanntmachung (RaumbBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 21. Juni 2017 (FMBl. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Amtliches Bezugssystem, Amtliches Abbildungssystem

¹Amtliches Bezugssystem ist das Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 (ETRS89).
²Dreidimensionale geozentrische Koordinaten (3D-Koordinaten) im Datum ETRS89 werden durch Universale Transversale Mercatorprojektion (Amtliches Abbildungssystem) in die Ebene abgebildet. ³Die ebenen ETRS89/UTM-Koordinaten sind durch folgende Konventionen definiert:

- a) Transversale konforme Zylinderabbildung in Bezug auf das GRS80-Ellipsoid,
- b) kartesische Koordinaten in 6° breiten Meridianstreifen,
- c) Mittelmeridian für Bayern ist der 9° Meridian östlich Greenwich (Mittelmeridian der UTM-Zone 32),
- d) Maßstabsfaktor des Mittelmeridians 0,9996,
- e) Abszissenachse mit Ordinatenwert 500 000 m,
- f) Bezeichnung der Ordinate als Ostwert E (East), der Abszisse als Nordwert N (North).“

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

6320-F

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 11. Dezember 2018, Az. 11-H 1200-6/12

¹Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt:

²Das Haushaltsgesetz 2019/2020 wird nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2019 vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden. ³In der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 wird der Haushalt gemäß Art. 78 Abs. 4 der Verfassung zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt (vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung).

⁴Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2019 wird Folgendes bestimmt:

1. Weitergeltende Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2017/2018

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (HG 2017/2018) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399; 2017 S. 5, BayRS 630-2-21-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, und die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2017/2018 (DBestHG 2017/2018) sind bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen weiterhin anzuwenden (Art. 14 Abs. 2 HG 2017/2018).

2. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019

2.1. Allgemeines

¹Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben im Grundsatz nur geleistet werden,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (Aufrechterhaltung des Betriebs) und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- c) um Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

²Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

2.2. Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

2.2.1. ¹Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 sind unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018. ²Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBestHG 2017/2018 sind Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des maßgeblichen Budgets.

2.2.2. Sind die in den Voranschlägen sowie im später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen Ausgabeansätze niedriger als die des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 % daraus.

2.2.3. Ausgaberechte, die gemäß Art. 45 Abs. 3 BayHO mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden, dürfen grundsätzlich in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

2.2.4. Zur Berücksichtigung der Haushaltssperre vergleiche Nr. 5.

2.3. Zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse

Ausgaben, denen ausschließlich zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

2.4. Haushaltsvermerke und verbindliche Erläuterungen

¹Im Haushaltsplan 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018 ausgebrachte Haushaltsvermerke, wie zum Beispiel Deckungs-, Verstärkungs-, Kopplungsvermerke, oder verbindliche Erläuterungen gelten fort, sofern oder soweit sie nicht nach den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 wegfallen oder eingeschränkt werden sollen. ²Ausgebrachte Sperrvermerke sind weiterhin zu beachten; für die Aufhebung der Sperre ist Art. 36 BayHO maßgebend.

2.5. Staatsbetriebe

Die Nrn. 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß für die Wirtschaftspläne von Staatsbetrieben gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO.

3. Wegfallende Ausgabeansätze

¹Für die Zwecke, die nach den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 wegfallen sollen, dürfen Ausgaben nur noch aus übertragenen Ausgaberechten geleistet werden. ²Art. 45 Abs. 3 BayHO ist dabei zu beachten.

4. Neue Ausgabeansätze

4.1. Erstmals im Jahr 2019 veranschlagte Ausgabeansätze

¹Ausgabeansätze, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2019 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in Anspruch genommen werden. ²Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4.2. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – Gruppe 701

¹In den Erläuterungen zu Titel 701 .. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) neu aufgeführte Maßnahmen – das sind solche mit Gesamtausgaben von unter 1 000 000 € – werden zur Verstetigung der Bauausgaben nicht als neue Ausgabeansätze behandelt. ²Über die Mittel des Titels 701 .. darf damit entsprechend der vorstehenden Nr. 2.2 verfügt werden.

5. Berücksichtigung der Haushaltssperre

¹Bei der Haushaltsbewirtschaftung und Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden den Beschluss der Staatsregierung zur Durchführung des Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 sinngemäß zu beachten. ²Von dem allgemeinen Verfügungsrahmen nach Nr. 2.2 ist daher – soweit einschlägig – die Haushaltssperre abzusetzen. ³Die Haushaltssperre muss auch im Jahr 2019 strikt vollzogen werden.

6. Bewirtschaftungsmaßnahmen

Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 gelten weiterhin die mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 (HvR 2017/2018) vom 21. Dezember 2016 (FMBl. 2017 S. 16) getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

7. Verpflichtungsermächtigungen

7.1. Weitergeltung nicht in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen 2018

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018 gelten nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHO bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 weiter.

7.2. Höhe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen bei Investitionen

¹Für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) können abweichend von Nr. 7.1 unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 % der hierfür im Haushaltsplan 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. ²Sind die den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen niedriger, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 % daraus. ³Übersteigen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen nach Nr. 7.1 im Einzelfall

den sich nach Nr. 7.2 Sätze 1 und 2 ergebenden Betrag, richtet sich die Bewirtschaftung nach Nr. 7.1.

7.3. Erstmals im Jahr 2019 veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen

¹Verpflichtungsermächtigungen, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2019 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in Anspruch genommen werden. ²Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

8. Personalbereich, Stellenplan

Für die Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen gilt der Stellenplan 2018 mit folgenden Maßgaben weiter:

8.1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2017/2018 gebundene Stellen – Personalsoll A

¹Die im Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen neuen Stellen und Stellenhebungen dürfen frühestens nach Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 und unter Beachtung der einschlägigen Regelungen besetzt werden. ²Dies gilt nicht für im Entwurf des Haushaltsplans 2019 erstmals etatisierte Stellen und Stellenhebungen, die bereits im Haushaltsvollzug oder durch Stellenplanüberleitung ausgebracht oder in den beiden Nachtragshaushalten 2018 geschaffen wurden. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehene Stellenumwandlungen und Stellenumsetzungen.

8.2. Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2017/2018 ungebundene Stellen – Personalsoll B

Für die ungebundenen Stellen (Personalsoll B) gelten die Nrn. 1 bis 6 entsprechend.

8.3. Stelleneinsparungen, ku- und kw-Vermerke

Im Entwurf des Stellenplans 2019 vorgesehene Stelleneinsparungen und Stellenabsenkungen sowie neu ausgebrachte ku- und kw-Vermerke sind zu beachten.

8.4. Beachtung der haushaltsgesetzlichen Regelungen

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 (Wiederbesetzungssperre), Art. 6c, Art. 6b und Art. 6f HG 2017/2018 gelten gemäß Art. 14 Abs. 2 HG 2017/2018 unverändert fort.

8.5. Besetzung freier und freiwerdender Stellen

Freie und freiwerdende Stellen (einschließlich ungebundener Stellen) dürfen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vergleiche VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

9. Buchung

¹Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben 2019 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 2019 oder in Nachschublisten hierzu veranschlagt sind. ²Bis der Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 von der Staatsregierung beschlossen wird, sind die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben vorläufig an der Stelle zu buchen, an der sie im Haushaltsplan 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushalts 2018 veranschlagt sind; dabei sind die infolge der Neugliederung der Geschäftsbereiche erforderlichen

Umsetzungen von Plandaten gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayHO sowie sonstige im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens durchgeführte Umsetzungen zu berücksichtigen. ³Zweifelsfragen und gegebenenfalls weitere Änderungen bezüglich der anzuwendenden Titelstruktur sind mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abzustimmen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 außer Kraft.

Hübner
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 8. November 2018, Az. 26-P 3532-2/6**

In der Zeit vom **15. bis 24. April 2019** findet die Zwischenprüfung 2019 für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2018 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2018 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **11. bis 18. Juli 2019** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2019 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **15. Februar 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
vom 8. November 2018, Az. 26-P 3533-2/6**

In der Zeit vom **4. bis 11. April 2019** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2017 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2017 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Beamtenrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht,
- Staatskunde und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen und Beihilferecht

abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **1. Februar 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 8. November 2018, Az. 26-P 3534-2/7

In der Zeit vom **27. Juni bis 4. Juli 2019** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2016 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **24. April 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 8. November 2018, Az. 26-P 3534-3/7

In der Zeit vom **27. Juni bis 5. Juli 2019** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2016 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **1. bis 11. Oktober 2019** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **1. März 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner
Ministerialdirektor

Tarifrecht

Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen und für Heimat**

vom 13. November 2018, Az. 25-P 2607-1/172

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag wurde abgeschlossen mit

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, und

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) und steht im Internet als Download

(www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung.

Hübner
Ministerialdirektor

Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz

vom 30. Oktober 2018

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wirkung der Erklärung zur Wechselbereitschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 Fernstraßen-Überleitungsgesetz

Die Erklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden zu ihrer Wechselbereitschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu Überleitungsregelungen zum Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz und zum Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz sowie steuerliche Vorschriften (Fernstraßen-Überleitungsgesetz – FernstrÜG) vom 14. August 2017 schließt die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 613a Abs. 6 BGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz nicht aus.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2018

Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Finanzen und für Heimat**

vom 4. Dezember 2018, Az. 25-P 2600.4-2/6

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nr. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Sozialversicherungsentgeltverordnung [SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl I S. 3385], die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 6. November 2018 [BGBl. I S. 1842] geändert worden ist) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch Art. 1 der Verordnung vom 6. November 2018 ergeben sich ab 1. Januar 2019 in § 3 der Tarifverträge folgende Sätze:

1. In Abs. 1 Unterabs. 1:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,76
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,83
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,93
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,65

2. In Abs. 4 Unterabs. 3:

Die Angabe „4,55 Euro“ wird durch die Angabe „4,65 Euro“ ersetzt.

Hübner
Ministerialdirektor

Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung/ Bundesdatenschutzgesetz** Kommentar, Lieferung 08/17, Stand Oktober 2017, Lieferung 09/17, Stand November 2017, Lieferung 10/17, Stand Dezember 2017, Lieferung 01/18, Stand Januar 2018, Lieferung 02/18, Stand Februar 2018, Lieferung 03/18, Stand März 2018, Lieferung 04/18, Stand April 2018, Lieferung 05/18, Stand Mai 2018, Lieferung 06/18, Stand Juni 2018, Lieferung 07/18, Stand Juli 2018, Lieferung 08/18, Stand August 2018, Lieferung 09/18, Stand September 2018, Lieferung 10/18, Stand Oktober 2018 und Lieferung 11/18, Stand November 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 3222 Seiten, zwei Ordner, Preis 122 € ISBN 978-3-503-17404-1

Wiegand, **BEEG. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 19. Lieferung, Stand Dezember 2017 und 20. Lieferung Januar 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 1058 Seiten, ein Ordner, Preis 74 € ISBN 978-3-503-09780-7

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 02/17, Stand Dezember 2017 und Lieferung 01/18, Stand Juni 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 1436 Seiten, ein Ordner, mit AddOn mit zahlreichen aktualisierten Arbeitshilfen, incl. Onlinezugang, Preis 84 € ISBN 978-3-503-00083-8

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 06/2017, Stand Oktober 2017, Lieferung 07/2017, Stand Dezember 2017, Lieferung 01/2018, Stand Februar 2018, Lieferung 2/2018, Stand März 2018, Lieferung 03/2018, Stand April 2018, Lieferung 4/2018, Stand Mai 2018, Lieferung 05/2018, Stand Juni 2018 und Lieferung 06/2018, Stand Juli 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 3596 Seiten, zwei Ordner, Preis 98 € ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 44. Lieferung, Stand Dezember 2017 und 45. Lieferung, Stand Juni 2018, Loseblatt-Gesamtwerk, 1957 Seiten, ein Ordner, Preis 58 € ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 8/17, Stand November 2017, Lieferung 9/17, Stand Dezember 2017, Lieferung 1/18, Stand Februar 2018, Lieferung 2/18, Stand März 2018, Lieferung 3/18, Stand April 2018, Lieferung 4/18, Stand Juni 2018, Lieferung 5/18, Stand Juli 2018, Lieferung 6/18, Stand August 2018, Lieferung 7/18, Stand Oktober 2018 und Lieferung 8/18, Stand November 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 9374 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 € ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmflh.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform

Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
